

PUBLIREPORTAGE



IFA-Fachsymposium: Bernhard Büchel, Martin A. Meyer, Friedrich Fraberger und Mato Bubalovic (v.l.). Bild: Nils Vollmar

IFA Liechtenstein: Neues aus der Rechtsprechung und aktuelle Steuerthemen

Mit dem Fachsymposium «Neues aus der liechtensteinischen Rechtsprechung und aktuelle Steuerthemen» eröffnete die IFA Liechtenstein am 25. März ihr Veranstaltungsjahr.

Als erstes von insgesamt drei Fachsymposien des Jahres widmete sich die Veranstaltung den aktuellen Entwicklungen in Liechtenstein, der Schweiz und Österreich. Das Programm umfasste die Begrüssung durch Martin A. Meyer, einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung durch Mato Bubalovic, ein Dialogformat zu den Steuergesetzanpassungen 2026 mit Bernhard Büchel und Martin A. Meyer, den Beitrag von Friedrich Fraberger zu Substanzauszahlungen aus liechtensteinischen Stiftungen, eine Panel-Diskussion sowie den abschliessenden Networking-Apéro.

Mit rund 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde zugleich deutlich, dass die behandelten Fragestellungen den Markt derzeit unmittelbar bewegen und dass die IFA Liechtenstein als Plattform für steuerrechtlichen Fachaustausch über erhebliche Strahlkraft verfügt.

Aktuelle Entscheidungen in FL und CH

Im ersten Fachblock stellte Mato Bubalovic mehrere jüngere Entscheide des liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshofs vor, die für die Beratungspraxis erhebliche Bedeutung haben. Ein Schwerpunkt lag auf konzerninternen Darlehen. Die VGH-Rechtsprechung bekräftigt das Massgeblichkeitsprinzip des Handelsrechts: Wird eine Finanzierung handelsrechtlich als Forderung und nicht als Beteiligung abgebildet, ist diese Be-

handlung grundsätzlich auch steuerlich massgeblich. Nach den präsentierten Entscheidungen sieht der VGH in Art. 49 SteG keine allgemeine Korrektornorm, die eine nachträgliche steuerliche Umqualifikation von Fremd- in Eigenkapital erlauben würde. Wer eine Finanzierung als Beteiligung behandeln will, muss dies daher auch handelsrechtlich entsprechend dokumentieren; eine spätere Umqualifikation setzt regelmässig eine saubere bilanzielle Abbildung voraus. Ebenso praxisrelevant war der Hinweis, dass eine Wertberichtigung von Darlehen trotz Bildung versteuerter stiller Reserven weiterhin zur Verzinsung führen kann und dass ein liechtensteinischer Darlehensnehmer den Zinsaufwand nur dann steuerlich geltend machen kann, wenn dieser auch handelsrechtlich verbucht wurde.

Weitere Aufmerksamkeit erhielt eine kürzliche VGH-Entscheidung zu Fristen im Steuerungsverfahren. Danach ist über die Ablehnung eines Fristerstreckungsantrags mit einer rechtsmittelfähigen Verfügung zu entscheiden; zudem muss bei einer Verletzung von Verfahrenspflichten die Mahnung dem Steuerpflichtigen selbst und nicht bloss dessen Vertreter zugestellt werden. Daneben wurde der PVS-Kontrollbegriff vertieft behandelt. Der VGH legt die Frage der tatsächlichen Kontrolle wirtschaftlich tätiger Beteiligungen streng aus: Bereits die personelle Verflechtung in Organen und die Mit-

wirkung an der Verwaltung können für den PVS-Status schädlich sein. Ergänzt wurde dieser Block durch einen Blick in die Schweiz, insbesondere auf die verschärften Anforderungen an die steuerneutrale Quasifusion. Danach genügt eine rein vermögensverwaltende Gesellschaft nicht; gefordert wird wirtschaftliche Aktivität.

Steuergesetzanpassungen und aktuelle Steuerthemen

Im anschliessenden Dialog zwischen Bernhard Büchel und Martin A. Meyer standen die Steuergesetzanpassungen 2026 sowie weitere aktuelle Entwicklungen im Mittelpunkt. Vorge stellt wurden unter anderem die Anpassungen bei Art. 5 SteG zum standardisierten Vermögensertrag, der wieder ausdrücklich mit 4 Prozent im Gesetz verankert wird, die Präzisierung in Art. 15 SteG betreffend Familienzulagen und Elterngeld sowie die Anhebung der massgeblichen Erwerbsgrenze bei der beschränkten Steuerpflicht auf 211 400 Franken für die ordentliche Veranlagung auf Antrag. Ebenfalls beleuchtet wurden die verfahrensrechtlichen Änderungen in den Art. 149 bis 151 SteG, mit denen die Systematik der verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren im Steuerrecht neu gefasst wird. Darüber hinaus wurden neue Vorgaben in der Steuerverordnung zur Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung bei Verrechnungspreiskorrekturen erläutert. Hervorgehoben wur-

den insbesondere die Dokumentationsanforderungen, die Nachweispflichten gegenüber ausländischen Korrekturen und die dreimonatige Frist zur Antragstellung nach Rechtskraft der Veranlagung. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der globalen Mindestbesteuerung, einschliesslich der Anpassungen im GloBE-Gesetz, des sogenannten Side-by-Side-Package und der damit verbundenen Safe-Harbour-Regelungen. Ergänzend wurden die UN Framework Convention on International Tax Cooperation sowie die Vernehmlassung zum neuen Geldwäschegesetz angesprochen, die für steuerberatende Berufe auch regulatorisch von erheblicher Relevanz sind.

Substanzauszahlungen aus FL-Stiftungen

Im dritten Hauptthema analysierte Friedrich Fraberger die praktischen Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus liechtensteinischen Stiftungen an österreichische Begünstigte auf Grundlage des österreichischen VwGH-Erkenntnisses vom 18. November 2025. Im Zentrum stand die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Auszahlung tatsächlich als steuerfreie Substanzauszahlung qualifiziert. Als wesentliche Anforderungen nannte Fraberger die zeitnahe Führung eines Evidenzkontos für die Einlagen, den Grundsatz «Ertrag vor Substanz» sowie die Ermittlung des «massgeblichen Werts» auf Basis des Jahresabschlusses der Stiftung.

Gerade dieser Themenkomplex zeigt, dass eine steuerfreie Behandlung nicht allein von der materiellen Struktur abhängt, sondern in hohem Mass von der laufenden und nachvollziehbaren Dokumentation.

Besonders praxisrelevant waren die Ausführungen zur Rechnungslegung und Prüfung. Nach der im Vortrag dargestellten Linie des österreichischen VwGH und der Praxis des Finanzamts für Grossbetriebe muss eine ausländische Stiftung entweder einen Jahresabschluss nach österreichischem UGB erstellen oder zumindest eine nachvollziehbare Überleitungsrechnung von den liechtensteinischen Bilanzierungsvorschriften auf das österreichische UGB vorlegen. Hinzu kommen Fragen zur Bestätigung durch Abschlussprüfer und zum Prüfungsumfang. Für Neufälle wurde eine Anpassung an diese strenge Verwaltungspraxis als sachgerecht empfohlen; für Altfälle dürfte eine zeitnahe Bereinigung im Jahr 2026 angezeigt sein. Zusätzliche Aktualität erhielt der Vortrag durch den Hinweis auf die VwGH-Erkenntnis vom 29. Januar 2026 zum «faktischen Mandatsvertrag», das ungewöhnliche Stiftungs-Setups und unklare Entscheidungsstrukturen verstärkt in den Fokus rückt. Die saubere Dokumentation der Entscheidungsfindung im Stiftungsrat bleibt damit ein zentrales Element jeder tragfähigen Struktur.

Die abschliessende Panel-Diskussion mit Mato Bubalovic,

Bernhard Büchel und Friedrich Fraberger unter der Moderation von Martin A. Meyer verdichtete die Kernaussage des Nachmittags. Die aktuellen Entwicklungen verlangen in der Steuerpraxis eine noch präzisere Verzahnung von Strukturierung, Rechnungslegung, Verfahrensführung und Dokumentation. Gerade darin lag der besondere Wert des Symposiums. Es verband Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und grenzüberschreitende Beratungsperspektiven in einer Weise, die für Berater, Unternehmen und Stiftungspraktiker unmittelbar nutzbar ist. Zugleich kündigte die IFA Liechtenstein weitere wissenschaftliche Beiträge auf ihrer Website sowie das nächste Fachsymposium am 18. Juni 2026 zum Thema «Rückerstattung ausländischer Quellensteuern» an. (Anzeige)

IFA – International Fiscal Association
Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht
Landstrasse 40, Triesen
www.ifa-fl.li



Matthias Langer
Vizepräsident IFA-Liechtenstein,
Managing Partner Actus AG.

Bild: eingesandt